

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

27 (13.6.1849)

# Beilage zu Nr. 27 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 13. Juni 1849.

## Deutschland.

**Karlsruhe, 11. Juni.** Zweite öffentliche Sitzung der verfassungsgebenden Versammlung.

Der Alterspräsident eröffnete die Sitzung nach 5 1/4 Uhr, und verkündete zuvörderst, daß von den Abtheilungen Kommissionen zu Prüfung der provisorischen Gesetze gewählt worden seien.

Behufs der Wahl des Bureaus schlägt der Alterspräsident ein abgekürztes Verfahren dergestalt vor, daß die 3 Präsidenten und eben so die 4 Sekretäre gleichzeitig gewählt werden möchten. Mördes und Brentano sprechen dagegen, und die Versammlung beschließt, es bei dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren bewenden zu lassen.

Zum Präsidenten wird durch Stimmzettel mit Stimmeneinheitigkeit (48 St.) Bürger Damm aus Tauberbischofsheim gewählt. Als erster Vizepräsident erhielt Bürger Werner 42 Stimmen, Richter 2, Stehlin, Heunisch und Schlatter je 1 Stimme. Bei der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten erhält Bürger Stehlin 42 Stimmen, während 3 Stimmen auf Nottek, auf Richter und Schlatter je 1 Stimme fallen. Stehlin will unter Bezugnahme auf seine Kurzsichtigkeit und Heiserkeit ablehnen, da aber die Versammlung diese Gründe nicht für ausreichend findet, so nimmt er schließlich die auf ihn gefallene Wahl an.

Der Alterspräsident dankt in wenigen Worten für die ihm bewiesene Rücksicht, und fordert, da der gewählte Präsident abwesend ist, den ersten Vizepräsidenten auf, seinen Platz einzunehmen.

Nachdem dies geschehen, nimmt letzterer das Wort und erklärt in kräftigen Worten, daß er als die Aufgabe der jetzt konstituierenden Versammlung erkenne, die zweite Revolution, die jetzt mit ehernem Schritte durch Deutschland schreite, zu vollenden, und Deutschland ganz frei zu machen, und schließt mit den Worten: „es lebe die revolutionäre Kraft des Volkes!“ Die Versammlung und die Tribünen geben laute Zeichen des Beifalls.

Als Sekretäre werden in einer Abstimmung gewählt: Nottek mit 47 St., Pelissier, Wolf, und Mördes mit je 46 St. Sodach ist Nottek erster Sekretär, während unter den übrigen Gewählten das Loos entscheidet, daß Pelissier als zweiter, Wolf dritter, und Mördes als vierter Sekretär zu betrachten ist.

Der Präsident bemerkt, daß mehrere dringliche Anträge von Hoff vorliegen, der dieselben jedoch in geheimer Sitzung verhandelt wissen wolle. Der Antrag wird von Mehreren unterstützt, und gegen 28 Stimmen beschlossen, eine geheime Sitzung einzutreten zu lassen. Nach einer kurzen Debatte zwischen dem Präsidenten und Brentano, der unter Anderm erklärt, daß er gegen jede geheime Sitzung sey und gestimmt habe, indem er der Ansicht sey, daß Alles, was das Volk betreffe, auch vor dessen Ohren verhandelt werden müsse (wiederholter lebhafter Beifall von den Tribünen); ob die geheime Sitzung sofort oder erst später einzutreten habe, wird beschlossen, die geheime Sitzung nach Verfluß einer halben Stunde zu beginnen.

Damit soll die Sitzung geschlossen werden, die nächste wird auf morgen angesetzt. Vizepräsident Werner will die Kommissionsberichte über die provisorischen Gesetze auf die Tagesordnung setzen; es wird entgegnet, daß diese schwerlich bis dahin fertig sein würden.

Brentano spricht den Wunsch aus, daß morgen die Wahl der neuen provisorischen Regierung vorgenommen werden möge, übrigens werde es auch den Kommissionen möglich sein, morgen über die vorgelegten Gesetzesentwürfe Bericht zu erstatten, sie möchten nur einige Stunden der Nacht daran setzen, wie die provisorische Regierung dies oft gethan. (Bravo auf der Tribüne.) Goegg verspricht auf morgen die Vorlagen des Finanzministeriums. Der Vizepräsident setzt daher auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung: 1) die Vorlagen des Finanzministeriums, 2) die Berichte der Kommissionen über die provisorischen Gesetze.

Ueber die Frage, ob die Wahl einer neuen provisorischen Regierung ebenfalls auf die morgende Tagesordnung kommen solle, entsteht eine längere Debatte, nach deren Schluß diese Frage durch Stimmenmehrheit besagt wird. Die Sitzung wird, nachdem auf Antrag Reichs die Versammlung dem bisherigen Alterspräsidenten ihren Dank ausgesprochen, gegen 7 Uhr geschlossen.

**Von der Pfalz, 9. Juni.** Wenn sich allenthalben im bürgerlichen Leben der Fortschritt kund thut, so zeigt die Kirche ganz nach bisheriger Manier einen Stillstand, wenn sie nicht gar eine Rückbewegung anstrebt. Ganz nach altem Style ließ die evangelische Kirchenbehörde vor acht Tagen Synodalvertreter aus dem Laienstande wählen, d. h. die Kirchenvorsteher (meistens zu Nachbarn der Pfarrer angewöhnt) ernannten nach geistlicher Anleitung Einen aus ihrer Mitte zum Abgeordneten für die Synode. Warum tritt denn die Kirche nicht aus ihren veralteten Formen heraus, und warum läßt sie die Vertreter nicht durch die kirchliche Gemeinde wählen? Wahrscheinlich deswegen nicht, weil alsdann Abgeordnete herauskämen, die den jetzt schon hervorscheinenden Absichten mancher Kirchenväter entgegenzutreten würden, und dies sucht man zu verhüten. Diese kurze Andeutung einer Thatsache mag zu strenger Wachsamkeit ermahnen auf Das, was im Betriebe des sogenannten Kirchenwesens vorgeht.

**Frankfurt, 8. Juni.** (D. P. A. Z.) Nachstehende Aktenstücke gehen uns zur Veröffentlichung zu:

Sr. Durchlaucht dem Herrn Ministerpräsidenten Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Die letzten Ereignisse müssen die unterzeichneten Regierungsbevollmächtigten veranlassen, über verschiedene Fragen von der höchsten Bedeutung eine offene Verständigung mit dem Ministerium der Centralgewalt herbeigeführt zu sehen. Sie hatten gehofft, bei zwei mit dem Ministerium bevorstehenden Konferenzen Gelegenheit zu den deshalb nöthigen Erörterungen zu finden. Diese Hoffnung ist indes durch das Abgange der anberaumten Konferenzen fehlgeschlagen, und so bleibt es ihnen nur übrig, ihren Wunsch einer mündlichen Besprechung schriftlich vorzutragen und zugleich die Gegenstände dieser Besprechung anzudeuten.

Es ist bekannt, daß die Centralgewalt durch die Entfernung der Nationalversammlung von Frankfurt des in dieser Versammlung liegenden moralischen Gewichts beraubt ist, und daß ihr von den größern deutschen Staaten die wünschenswerthe Unterstützung nicht zu Theil wird. Jetzt haben außerdem Preußen, Sachsen, und Hannover ein besonderes Bündniß geschlossen, dessen gemeinsame Angelegenheiten von Preußen geleitet werden sollen, und es ist endlich bekannt, daß Verhandlungen verschiedener Art über Veränderungen in der Centralgewalt stattgefunden haben. Es muß sich bei der bedrohten Lage Deutschlands somit die Frage aufwerfen, ob die Centralgewalt unter diesen Umständen die Mittel zu einer genügenden Wahrnehmung ihrer Funktionen besitze, und die unterzeichneten Bevollmächtigten müssen diese Frage mit einer um so eifrigeren Aufmerksamkeit ins Auge fassen, als ihnen über alle im Augenblicke schwebenden, so unendlich wichtigen, gemeinsamen Angelegenheiten nicht die mindeste offizielle Kunde gegeben, und die nach dem Gesetze vom 28. Juni v. J. nöthige Verständigung mit ihnen unterlassen ist.

Die einzelnen Regierungen sind, wie keines weiteren Nachweises bedarf, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, sich bestimmte Aufklärung über die gegenwärtige Lage der Centralgewalt zu verschaffen. Sie müssen wünschen, zu erfahren, wie sich dieselbe dem besonderen Bündnisse von Preußen, Sachsen und Hannover gegenüber zu verhalten denkt, was sie den im Innern- und von Außen drohenden Gefahren gegenüber zu thun gesonnen und im Stande ist, ob und welche Mittel sie überhaupt zur erfolgreichen Wahrnehmung ihrer Funktionen besitzt, und wie sie endlich ihre Stellung zu der Nationalversammlung nach dem Beschlusse über die Verlegung derselben nach Stuttgart ansieht.

Die Unterzeichneten richten daher an den Herrn Ministerpräsidenten die eben so dringende als gehorsamste Bitte, ihnen in einer mit dem Reichsminister so schleunig als irgend möglich zu veranstaltenden Konferenz über die angegedenteten Punkte offenen Aufschluß zu geben.

Frankfurt, den 3. Juni 1849.

(gez.) Sternensfeld.	(gez.) Cruciger.
„ Dusch.	„ Frhr. v. Holzhausen.
„ Jordan.	„ Kohnschütter, für beide
„ Eigenbrodt.	„ Schwarzburg.
„ Liebe.	„ Bierthaler, für Dessau
„ Franke.	„ und Cöthen.
„ Karsten.	„ Eder.
„ Moste, für Weimar	„ Smidt, für Bremen.
„ und Oldenburg.	„ Kirchenpauer.

Der Präsident des Reichsministerathes an die Herren Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, Frhrn. v. Sternensfeld, Dusch, Jordan, Eigenbrodt, Liebe, Franke, Karsten, Moste, Cruciger, Frhrn. v. Holzhausen, Kohnschütter, Bierthaler, Eder, Smidt und Kirchenpauer.

Zu Händen des Hrn. Frhrn. v. Sternensfelds hier. Von den Herren Bevollmächtigten derjenigen deutschen Staaten, welche die von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung anerkannt haben, ist in ihrer an den Unterzeichneten gerichteten Note vom 3. d. M. der Wunsch ausgesprochen, daß das Reichsministerium die in dieser Note bezeichneten Fragen einer gemeinschaftlichen Besprechung mit ihnen unterziehe.

Je angenehmer dieser Wunsch dem Reichsministerium gewesen ist, um so lebhafter bedauert es, daneben eine Andeutung zu finden, welche ihm rücksichtlich jener Fragen eine Säumnis in der Herbeiführung der durch das Reichsgesetz vom 28. Juni v. J. gebotenen Verständigung mit den Regierungen der deutschen Staaten zur Last zu legen scheint. Der Unterzeichnete erlaubt sich daher zunächst die ergebenste Bemerkung, daß das Reichsministerium jede bestimmte Maßregel, welche nach der Absicht jenes Gesetzes der gemeinschaftlichen Berathung mit den deutschen Regierungen bedarf, dieser in dem Augenblicke, wo sie dazu genügend vorbereitet ist, unumgelassen unterziehen wird, da dasselbe von der lebhaftesten Ueberzeugung durchdrungen ist, daß nur ein bereitwilliges Zusammenwirken der Einzelregierungen mit der Centralgewalt das Wohl des Ganzen zu sichern und zu fördern vermag. In dieser Ueberzeugung wird auch das Reichsministerium in allen andern Fällen dem Wunsche nach einer Mittheilung seiner Ansichten mit dem größten Vergnügen entsprechen und der Unterzeichnete beehrt sich, dies zu betheiligen, indem er sofort über die in der gefälligen Note vom 3. d. M. bezeichneten Fragen sich äußert.

Die erste derselben betrifft das Verhalten, welches die Centralgewalt den neuesten Schritten der Kronen Preußen,

Sachsen und Hannover gegenüber zu beobachten gedenkt. Ihre Beantwortung dürfte sich aus den bestehenden staatsrechtlichen Normen ohne wesentliche Schwierigkeit ergeben. Die drei genannten Regierungen haben eines Theils, veranlaßt durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, ein vorläufiges Schutzbündniß geschlossen, andern Theils den übrigen deutschen Regierungen den Entwurf einer Reichsverfassung mit der Absicht vorgelegt, darüber eine Einigung zu Stande zu bringen. Die Befugniß zu jenem Bündnisse ist aus dem Artikel 11 der Bundesakte abgeleitet und kann von der provisorischen Centralgewalt, welche an Stelle des Bundestags getreten ist, eben so wenig angefochten werden, als von dem letztern, da erst mit ihrem Aufhören das neue deutsche Staatsrecht in Wirksamkeit tritt und bis dahin nothwendig das bisherige gelten muß, wenn nicht inzwischen jedes rechtliche Band zwischen den deutschen Staaten wegfallen soll.

Was aber die erwähnten Vorschläge in Beziehung auf die künftige Reichsverfassung betrifft, so bedarf es rücksichtlich derselben wohl nur der Bemerkung, daß die Centralgewalt nach dem Gesetze vom 8. Juni v. J. der Errichtung dieser Verfassung völlig fremd ist und daher auch durch jene Vorschläge nur in so fern berührt wird, als sie zu einem Definitivum und damit zum Aufhören ihrer Funktionen führen. Ob aber dieses der Fall seyn wird, hängt von dem Verhalten ab, welches die übrigen deutschen Staaten auf die Anträge der drei genannten Königreiche beobachten, weshalb der Unterzeichnete sich die ergebenste Bitte erlauben muß, daß die Herren Unterzeichner der Note vom 3. d. M. ihn von den Absichten, welche ihre Regierungen in der fraglichen Beziehung hegen, nach vorgängiger Anfrage bei denselben geneigt in Kenntniß setzen wollen.

Eine zweite Frage richtet die eben erwähnte Note auf das Verfahren, wozu die Centralgewalt durch die Verlegung der Nationalversammlung nach Stuttgart sich veranlaßt sehen wird. Hierauf kann der Unterzeichnete die sofortige Erklärung ertheilen, daß das Reichsministerium die Befugniß der Nationalversammlung zu der fraglichen Maßregel nicht anerkennen kann, da in den Bundesbeschlüssen vom 30. März und 7. April v. J. Frankfurt ausdrücklich als der Sitz der Nationalversammlung bezeichnet ist und eben deshalb, weil aus diesen Beschlüssen die legalen Befugnisse derselben entspringen, diese nicht über ihre Quelle hinausgehen und dahin führen können, letztere selbst zu alteriren.

Indem der Unterzeichnete kein Bedenken trägt, diese Erklärung abzugeben, verbindet er damit den Wunsch, über die Ansichten der hohen Regierungen Euer Hochwohlgeboren auch über diese Frage in Kenntniß gesetzt zu werden, und zwar um so mehr, als bis jetzt nur die andern, die Verfassung vom 28. März nicht anerkennenden Regierungen sich über ihre Stellung zur Nationalversammlung ausgesprochen haben.

Wenn endlich aber noch eine Auskunst darüber gewünscht wird, ob die Centralgewalt gesonnen und im Stande sei, die ihr übertragenen Funktionen auszuüben, so glaubt das Reichsministerium, daß die Centralgewalt zu keiner Zeit eine Veranlassung gegeben habe, den festen Willen zu Erfüllung ihrer Pflichten in Zweifel zu ziehen. Auch die Mittel dazu hat sie bisher stets gefunden, und es liegt bis jetzt kein Grund zu der Annahme vor, daß dies künftig nicht mehr der Fall sein werde. Diejenigen Staaten nämlich, welche die von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung anerkannt haben, werden, ohne sich mit ihrem ganzen bisherigen Verhalten in Widerspruch zu setzen, jene Mittel nicht versagen können und von den übrigen Staaten haben Oesterreich und Bayern neuerdings bedeutende militärische Streitkräfte zugesichert, Preußen aber, welches vollständig gerüstet dasteht, hat noch nie seinen Bundespflichten sich entzogen, und als ungerecht würde daher auch der Verzicht erscheinen müssen, daß seine Regierung ihre Unterstützung der Stelle versagen könnte, auf welche unabhängig von dem Gesetze vom 28. Juni v. J. die Befugnisse des Bundestags von Preußen selbst wie von allen übrigen deutschen Staaten übertragen sind.

Frankfurt a. M., den 5. Juni 1849.

(gez.) Wittgenstein.  
P. S. Das Reichsministerium erlaubt sich hinsichtlich der Unterzeichnung der Note vom 3. d. M. folgende Anfrage: Zwischen dem Namen des Hrn. v. Sternensfeld als Bevollmächtigten der königl. württembergischen Regierung, und dem des Herrn Jordan als kurfürstl. hess. Bevollmächtigten findet sich der Name Dusch. Sollte, wie das Reichsministerium vermuthet, dieser Name die großh. bairische Regierung repräsentiren, so muß der Unterzeichnete sich die Bemerkung erlauben, daß für diesen Herrn eine Vollmacht bei der provisorischen Centralgewalt bislang nicht eingegangen ist.  
Der Obige.

## Italien.

Garibaldi war auf römisches Gebiet zurückgekehrt. Ancona fuhr fort, sich zu vertheidigen. Man erwartete Radeghy in Florenz. Alles Andere von Wichtigkeit ist in den Pariser Nachrichten enthalten.

## Frankreich.

Paris, 8. Juni. Die Botschaft des Präsidenten und die römische Angelegenheit sind heute die Hauptgegenstände der Polemik der Journale. Allgemein fällt auf, daß der offizielle Abdruck der Botschaft weder die Unterschrift Louis

